



Frequently Asked Questions (FAQ)

Update 11. September 2020

Sie finden in diesem Dokument eine Sammlung der wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema COVID-19. Die Liste wird laufend ergänzt und die Inhalte werden der Entwicklung angepasst.

1. Wie steht die Aerztesgesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) zu den vom Bundesrat verordneten Massnahmen?

Wir unterstützen die Entscheide des Bundesrats in allen Belangen und hoffen, dass wir dank dieser Massnahmen weiterhin kritische Zustände wie in anderen Ländern (z.B. USA) verhindern können.

2. Welche Behandlungen dürfen von Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden? (Update 06. Juli 20)

Ab dem 27. April 2020 wurde der «Lockdown» schrittweise aufgehoben. Aktuell dürfen medizinische Institutionen wie beispielsweise Arztpraxen wieder alle Behandlungen ausführen. Ebenso dürfen Spitäler wieder alle Eingriffe vornehmen.

Dieser «Normalbetrieb» ist gemäss Verordnung des Bundesrates an eine wichtige Bedingung gebunden: Behandlungen sind nur unter Anwendung von besonderen Schutzmassnahmen gegen das Coronavirus wieder zugelassen. Dazu muss ein Schutzkonzept vorliegen, das aufzeigt, wie Patientinnen und Patienten, Ärztinnen und Ärzte sowie das Praxis- oder Spitalpersonal vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus geschützt werden.

Die FMH hat auf der Basis der bisher bekannten Grundbedingungen ein solches Grundkonzept für Arztpraxen erarbeitet und per 01.07.2020 angepasst:

[COVID-19: Schutzkonzept der FMH zum Betrieb von Arztpraxen](#)

Das Bundesamt für Gesundheit BAG ([siehe Link Schutzkonzepte](#)) und das Kantonsarztamt des Kantons Bern KAZA ([siehe Newsletter vom 24.4.2020](#)) haben die Grundbedingungen publiziert, welche die Schutzkonzepte erfüllen müssen.

Wir empfehlen Ihnen, auf der Basis dieser Publikationen ein Schutzkonzept zu erstellen, gegebenenfalls ergänzt durch Empfehlungen Ihrer Fachverbände, und von Ihren Mitarbeitenden nach entsprechender Instruktion unterzeichnen zu lassen.

3. Wo kann Schutzmaterial (Masken, Schürzen, Desinfektionsmittel) bestellt werden? (Update 06. Juli 20)

- a. Bestellen Sie in erster Linie bei Ihrem Lieferanten – zurzeit bestehen keine grösseren Lieferengpässe. Bei Bezugsbeschränkungen pro Bestellung empfehlen wir Ihnen, Mehrfachaufträge auszuführen.
- b. Der [Webshop der GSI](#) wurde am **10. August 2020** geschlossen. Der Kanton Bern hält weiterhin, wie vom Bund empfohlen, einen Schutzmaterialvorrat für 40 Tage bereit. Dieser Vorrat wird den Leistungserbringern zugänglich gemacht, sollte ein erneuter Engpass auftreten, den die Leistungserbringer mit ihren Vorräten nicht überbrücken können.



4. Ich bin über 65 Jahre alt und praktiziere noch. Darf ich noch arbeiten?

Das liegt im Ermessen des Arztes / der Ärztin. Es gibt kein Arbeitsverbot für über 65-jährige. Unabhängig ihres Alters sind alle praktizierenden Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, sich gemäss den geltenden BAG-Richtlinien zu schützen. Bei angestellten Ärzten gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber muss Angestellte, die zu Risikogruppen gehören, schützen.

5. Ich musste meine Praxis während dem Lockdown herunterfahren. Wie kann ich Kurzarbeit oder eine Erwerbsersatzentschädigung geltend machen bzw. beantragen? (Update 06. Juli 20)

Die wichtigsten Informationen dazu finden Sie in unserem [Factsheet](#) und in den [spezifischen FAQ zu Kurzarbeit, Taggeldern und weitere Unterstützungsmassnahmen für Ärzte/Ärztinnen](#). **Bitte beachten Sie, dass der Bundesrat am 19. Juni 2020 entschieden hat, dass Gesuche betreffend Taggeldentschädigung für Selbständigerwerbende bis spätestens am 16. September 2020 eingereicht werden müssen.**

6. Ich erhalte viele Anrufe von Patienten, die ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis verlangen, weil sie zu einer Risikogruppe gehören. Was gilt es hier zu beachten?

Der Bundesrat hat an seiner Medienkonferenz vom 16. März 2020 bekanntgegeben, dass Risikogruppen nicht mehr zur Arbeit erscheinen müssten und, falls Home-Office nicht möglich sei, ihr Lohn dennoch garantiert werde. Hierfür müssen die Betroffenen eine ärztliche Bestätigung beibringen. Mit Verordnungsänderung vom 16. April 2020 hat der Bundesrat diverse Änderungen im Zusammenhang mit den Pflichten des Arbeitgebers zum Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern vorgenommen. Diese haben jedoch keinen Einfluss auf nachfolgenden, immer noch geltenden Grundsatz:

Ärztinnen und Ärzte sollen besonders gefährdete Personen nicht mit einem Arbeitsunfähigkeitszeugnis krankschreiben. Das einzige, was Sie auf Anfrage tun müssen, ist schriftlich bestätigen, ob eine Person zu einer vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) definierten Risikogruppe gehört oder nicht. Es muss laut BAG nicht notwendig aufgeführt werden, zu welcher Risikogruppe eine Person gehört, bzw. wenn, dann nur sehr allgemein. Es ist also keine genaue Diagnose anzugeben, auch soll die Dauer des Attestes nicht befristet werden. Arbeitsunfähigkeitszeugnisse im eigentlichen Sinne sind nur dann auszustellen, wenn die betroffene Person tatsächlich krank ist.

Im Wesentlichen ist aber zu beachten, dass der Arbeitgeber seine Fürsorgepflicht wahrnehmen muss.

7. Wie lautet die aktuelle Regelung betreffend die Durchführung von periodischen verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen für Senioren und Berufschauffeure?

Durch das [Bundesamt für Strassen ASTRA](#) wurde am [24. April 2020 die Verfügung erlassen](#), dass die periodischen verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen für Senioren und Berufschauffeure wieder durchzuführen sind. Dazu werden durch das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern in den bisher sistierten Fällen im Nachgang der oben erwähnten Verfügungen wiederum die gleichartigen Schreiben verschickt, welche zur Zeit der Sistierung der Untersuchung hängig waren



(Aufgebot / Erinnerung). Der BEMedko-Zugangscode bleibt dabei der gleiche. Jedoch wird eine neue Untersuchungsfrist von 2 Monaten bei Aufgeböten bzw. von 30 Tagen bei Erinnerungen gewährt. Eine Fristverlängerung kann auf Gesuch des Probanden hin geprüft werden.

8. Inwiefern wirkt sich die Corona-Pandemie auf die Fortbildungspflicht aus?

Die COVID-19-Krise verunmöglicht die Durchführung von vielen Kongressen, Fortbildungsveranstaltungen und Kursen. Die meisten Ärztinnen und Ärzte sind im laufenden Jahr nicht in der Lage, ihrer Fortbildungspflicht vollständig nachzukommen. Deshalb reduziert das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) die Fortbildungspflicht. Details entnehmen Sie der Website des [SIWF](#) (Frage 35 der FAQ).

9. Erweiterung der COVID-19 Teststrategie und Vergütung der Analyse (Update 06. Juli 20)

Am 22. Juni 2020 ist die COVID-19 Verordnung 3 in Kraft getreten, mit letzter Änderung vom 24. Juni 2020.

(<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61862.pdf>)

Informationen zur Teststrategie bei Kindern und bei Erwachsenen entnehmen Sie der [Website des BAG](#).

Neu übernimmt ab 25. Juni 2020 der Bund sämtliche Kosten für Coronatests!

Entnehmen Sie die wichtigen Änderungen dem neuen [Faktenblatt des BAG](#).

Der Bund übernimmt pro Analyse einen Pauschalbetrag von 50 Franken für die Kosten der damit verbunden ärztlichen Konsultation bzw. den entsprechenden Aufwendungen in einem Testzentrum (Arzt bzw. Ärztin führt jedes Gespräch vor Ort und prüft jede Indikation). In der Pauschale enthalten sind die Kosten für das Arzt-Patienten-Gespräch, den Abstrich, Schutzmaterial und die Übermittlung des Testergebnisses. Vermerk auf Laborauftrag: gemäss Beprobungsstrategie vom 24. Juni 2020. Bitte beachten Sie: Wird während der Konsultation klar, dass neben der COVID-19-Abklärung weitere Abklärungen oder eine weitere Behandlung notwendig sind, dann können diese selbstverständlich auch abgerechnet werden - dies aber separat und nicht von Franchise und Selbstbehalt befreit. Das heisst, es müssen allenfalls zwei Rechnungen gestellt werden.

Detaillierte Informationen zur aktuellen Abrechnung der Tests bietet die FMH (FAQ Abrechnung medizinischer Leistungen in Zusammenhang mit COVID-19) unter dem Link <https://www.fmh.ch/files/pdf23/faq-abrechnung-covid-19.pdf>.

Bei Abgeltungsfragen zu Tests während der verschiedenen Phasen der Pandemie, ist der Newsletter COVID-19 des Kantonsarztamtes KAZA vom 03.07.2020 äusserst hilfreich.

<https://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/kaza/aktuell/newsletter-kantonsarztamt-covid-14.html>